

Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (hessische KMU)

Bis 31.12.2020 befristetes Förderprogramm der Wirtschafts- und
Infrastrukturbank Hessen



Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Merkblatt -

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – vergibt an Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freiberuflich Tätigen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Hessen haben, im Rahmen des Förderprogrammes „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ Darlehen, die nicht besichert werden (Nachrangdarlehen). Diese Finanzierungsmittel sollen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur sowie der Liquiditätssituation bei den Endkreditnehmern dienen und ihnen die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals ermöglichen. Die Darlehen werden im Hausbankenverfahren ggf. unter Einbindung der Spitzeninstitute ausgereicht. Antragstellung und Auszahlung an den Endkreditnehmer erfolgen durch das jeweilige Kreditinstitut. Grundlage für die Vergabe der Darlehen ist dieses Merkblatt, in dem folgende Begrifflichkeiten gelten:

Kreditinstitut ist der jeweilige Vertragspartner der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Dieses kann entweder unmittelbar die Hausbank des Endkreditnehmers oder ein Spitzeninstitut sein.

Hausbank ist die Bank, die mit dem Endkreditnehmer unmittelbar den Darlehensvertrag über das Nachrangdarlehen abschließt.

Spitzeninstitut ist ein Kreditinstitut, das bestimmte Aufgaben für bestimmte Gruppen von Hausbanken als zentrale Stelle wahrnimmt und dem insoweit bestimmte Hausbanken angeschlossen sind.

Nachrangdarlehen ist das unmittelbar von der Hausbank dem Endkreditnehmer ausgereichte und durch Mittel des Programms „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ refinanzierte Darlehen.

Refinanzierungsdarlehen ist das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Refinanzierung eines einzelnen Nachrangdarlehens an ein Kreditinstitut ausgereichte Darlehen.

Für die Gewährung von Refinanzierungsdarlehen und Nachrangdarlehen aus dem Förderprogramm „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte Endkreditnehmer sind Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht), der freiberuflich Tätigen sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden. Die betreffenden Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Bedingungen erfüllen:

- Erfüllung der KMU-Kriterien nach aktueller Definition der EU:
 - o weniger als 250 Mitarbeiter/innen beschäftigen und
 - o entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. € erreichen und
 - o zu weniger als 25 % (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen. (Definition der KMU-Kriterien; Amtsblatt der EU L 124, S. 36 ff. vom 20.05.2003)
- Sitz oder Betriebsstätte in Hessen
- Bonitätseinstufung durch die Hausbank mit einer 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 6,7 % vor Eintritt des zusätzlichen Liquiditätsbedarfes
- kein ungedeckter Liquiditätsbedarf per 31.12.2019 bestand

Existenzgründer sind nicht antragsberechtigt.

Ebenso nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Dem Endkreditnehmer werden die Darlehensmittel als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 352, S. 1 ff. vom 24.12.2013) gewährt. Die Höhe der De-minimis-Beihilfe entspricht dem Nennbetrag des Nachrangdar-

lehens und wird bescheinigt.

2. Höhe und Art der Förderung

2.1. Darlehensmindest- / -höchstbeträge

Das Refinanzierungsdarlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen beträgt mindestens 5.000,- € und maximal 200.000,- € pro Endkreditnehmer. Dabei können von Unternehmen mit hessischer Betriebsstätte aber Sitz außerhalb Hessens je hessischem Vollzeitarbeitsplatz maximal 25.000,- € beantragt werden. Teilzeitarbeitsplätze werden anteilig berechnet. Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs beträgt das Refinanzierungsdarlehen hiervon abweichend max. 100.000,- €.

Voraussetzung für die Gewährung des Nachrangdarlehens ist, dass die jeweilige Hausbank ein weiteres Darlehen in Höhe von mindestens 20 % des Refinanzierungsdarlehensbetrags der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausreicht. Die Hausbank schließt dazu für dieses zusätzliche Darlehen einen von dem durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierten Nachrangdarlehen getrennten Darlehensvertrag mit dem jeweiligen Endkreditnehmer ab. Für dieses zusätzliche Darlehen der Hausbank darf die Hausbank mit dem Endkreditnehmer eine bankübliche Besicherung vereinbaren. Das weitere Darlehen der Hausbank muss, wie das Nachrangdarlehen, dem geförderten Unternehmen gewährt werden.

2.2. Nachrangdarlehen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt ein Refinanzierungsdarlehen, das dem Endkreditnehmer von der Hausbank als Nachrangdarlehen ausgereicht wird. Bei Einbindung eines Spitzeninstitutes erfolgt die Darlehensgewährung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen an das jeweilige Spitzeninstitut, das das Refinanzierungsdarlehen an die ihm angeschlossene Hausbank weiterreicht. Für das Nachrangdarlehen wird keine Sicherung mit dem Endkreditnehmer vereinbart. In einem Insolvenzverfahren wird das Nachrangdarlehen gegenüber dem Endkreditnehmer nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Forderungen befriedigt.

3. Darlehenskonditionen

3.1. Laufzeit

Es werden zwei Laufzeitvarianten angeboten:

- Variante a): Die Laufzeit beträgt 2 Jahre (mit endfälliger Tilgung).
- Variante b): Die Laufzeit beträgt 5 Jahre (und umfasst 2 Tilgungsfreijahre).

3.2. Verzinsung

Für das Refinanzierungsdarlehen wird ein gebundener Sollzinssatz (Festzinssatz) vereinbart. Der Sollzinssatz wird durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bestimmt und auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter www.wibank.de veröffentlicht. Der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen jeweils zu vereinbarende Sollzinssatz richtet sich nach dem Datum der Ausfertigung des Refinanzierungsdarlehensvertrages durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen geltenden Sollzinssatz. Die Verzinsung des Refinanzierungsdarlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen folgenden Tag und endet mit dem Eingang des Tilgungsbetrages auf dem Konto der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Die Zinszahlungen sind während der gesamten Laufzeit des Refinanzierungsdarlehens vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig. Sofern eine Ratentilgung gewählt wird, sind die Tilgungsbeträge ebenfalls vierteljährlich zum Quartalsende fällig.

3.3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.

3.4. Rückzahlung

Das Nachrangdarlehen ist entweder am Ende der Laufzeit vollständig in einer Zahlung zurückzuzahlen (endfälliges Darlehen) oder bei Wahl der 5-jährigen Laufzeitvariante nach Ablauf der beiden Tilgungsfreijahre in gleichbleibenden Raten (vierteljährlich zum Quartalsende) zurückzuzahlen.

3.5. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers wird auf eine außerordentliche Kündigung verzichtet.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen behält sich das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung für den Fall vor, dass die Darlehensmittel nicht vertragsgemäß verwendet werden oder anderweitige Verletzungen der vertraglichen Pflichten vorliegen.

3.6. Verzug

Werden Zinsen oder wird die Rückzahlung zum Fälligkeitszeitpunkt dieses Vertrags nicht geleistet, können Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB) verlangt werden.

3.7 Gebühren

Für den Endkreditnehmer fallen keine Gebühren an.

4. Verfahren

4.1. Antragseinreichung

Der Antrag ist von dem Kreditinstitut auf dem von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Verfügung gestellten Antragsformular – ggf. unter Einschaltung eines „Spitzeninstituts“ – bei dieser einzureichen. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen stellt das Antragsformular auf ihrer Homepage www.wibank.de zum Download bereit.

4.2. Frist zur Antragsstellung

Anträge aus diesem Programm müssen bis spätestens 15. Dezember 2020 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eingegangen sein.

4.3. Antrag

Der von dem Kreditinstitut zu stellende Antrag muss eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ein von der jeweiligen Hausbank erstelltes Rating des Endkreditnehmers enthalten. Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen sind, ggf. über ein Spitzeninstitut, folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular einschließlich De-minimis-Erklärung des Antragstellers,
- eine auf den Fall der Gewährung der Refinanzierung für die Ausreichung eines Nachrangdarlehens bedingte Zusage der Hausbank, dem jeweiligen Endkreditnehmer ein zusätzliches Darlehen zu gewähren, dessen Betrag mindestens 20 % des beantragten Refinanzierungsdarlehens beträgt,
- Kopie des letzten Kreditbeschlusses inkl. Ratingergebnis der Hausbank,
- ggfs. auf Bitte der WIBank weitere zur Prüfung der Darlehensvergabe notwendige Unterlagen.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen trifft ihre Entscheidung zur Darlehensvergabe auf Grundlage der eingereichten Dokumente.

Die Bewilligung wird von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gegenüber dem Kreditinstitut durch Übersendung des Refinanzierungsdarlehensvertrags erklärt. Anträge, die die Voraussetzungen nach diesem Merkblatt nicht erfüllen, werden nicht bewilligt und diese Entscheidung dem antragseinreichenden Kreditinstitut mitgeteilt. Der Endkreditnehmer ist von der Hausbank über die durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen getroffene Bewilligungsentscheidung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung über die Gewährung des Darlehens der Hausbank trifft diese eigenverantwortlich.

4.4. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieser Darlehen besteht nicht.

4.5. Auszahlung der Darlehen

Der von dem Kreditinstitut unterzeichnete Refinanzierungsdarlehensvertrag muss binnen zwei Monaten ab dem Datum der Ausfertigung des Vertrages durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bei dieser eingegangen sein. Sollte der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen innerhalb dieser Frist der Refinanzierungsdarlehensvertrag nicht vorliegen, gilt dieser als nicht zustande gekommen.

Die Auszahlung des Refinanzierungsdarlehens der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Eingang des unterzeichneten Refinanzierungsdarlehensvertrags bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen auf das im Antrag angegebene Konto vorgehen.

Die jeweilige Hausbank wird nach Erhalt des Refinanzierungsdarlehensbetrages unverzüglich einen Darlehensvertrag über das Nachrangdarlehen mit dem jeweiligen Endkreditnehmer schließen und die erhaltenen Mittel unverzüglich nach diesem Vertragsschluss an den Endkreditnehmer auszahlen.

5. Pflichten der Beteiligten

Für die Ausreichung des einzelnen Nachrangdarlehens darf keine Kürzung oder Kündigung von bestehenden Kreditlinien des jeweiligen Endkreditnehmers durch die Hausbank erfolgen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, bei Fälligestellung des einzelnen Nachrangdarlehens gegenüber dem jeweiligen Endkreditnehmer, unverzüglich gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen den Nachweis dieser Fälligestellung zu erbringen. Das gleiche gilt auch, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkreditnehmers beantragt ist.

In den Vertrag mit dem Endkreditnehmer ist die Bezeichnung des Förderprogrammes „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ aufzunehmen. Ebenso ist in dem Vertrag mit dem Endkreditnehmer ggf. auf die Refinanzierung durch Mittel der KfW hinzuweisen.

Das Kreditinstitut hat die Pflicht, in dem mit dem Endkreditnehmer abzuschließenden Nachrangdarlehensvertrag für das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierte Darlehen alle nachfolgend genannten Sachverhalte aufzunehmen: eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens sowie eine außerordentliche Kündigung aufgrund einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind ausgeschlossen. Die entsprechende Endfälligkeit (Variante a) bzw. Tilgungsstruktur (Variante b) des Nachrangdarlehens wird vereinbart. Das Spitzeninstitut und die Hausbank dürfen sich für das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierte Nachrangdarlehen vom Endkreditnehmer keine Sicherheiten stellen lassen. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens an den Endkreditnehmer muss der Laufzeit des Refinanzierungsdarlehens der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen entsprechen. Die Hausbank muss mit ihren Ansprüchen gegenüber dem Endkreditnehmer aus dem Vertrag über das Nachrangdarlehen hinter alle nicht nachrangigen Forderungen zurücktreten, so dass in einem Insolvenzverfahren das Nachrangdarlehen gegenüber dem Endkreditnehmer nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Forderungen befriedigt wird.

6. Kumulierungsmöglichkeiten

Der Endkreditnehmer ist berechtigt, das ihm aus dem Förderprogramm „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ gewährte Nachrangdarlehen mit anderen Fördermitteln zu kombinieren.

7. Risiko

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übernimmt gegenüber dem Kreditinstitut die Haftung für das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierte Nachrangdarlehen an den jeweiligen Endkreditnehmer.

8. EU-Beihilfe

Das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierte Nachrangdarlehen an den Endkreditnehmer wird auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgereicht. Der Endkreditnehmer erhält von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über den Betrag des gesamten Nachrangdarlehens eine entsprechende Bescheinigung.

Bei der Kumulierung mit anderen Fördermitteln sind die gültigen beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Prüfungsrecht

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und ihre Refinanzierer sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung bei dem Kreditinstitut und bei dem Endkreditnehmer zu prüfen und von dem Kreditinstitut entsprechende Nachweise oder die Einholung von entsprechenden Nachweisen beim Endkreditnehmer zu verlangen.

9.2. Datenverarbeitung

Das Kreditinstitut und der Endkreditnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die mit dem Antrag erhobenen oder sonst für die Gewährung eines Nachrangdarlehens aus dem Förderprogramm „Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen“ nach dem jeweils gültigen Merkblatt benötigten Daten bei der WIBank sowie deren Refinanzierungsinstituten sowie ggf. weiteren beteiligten Banken verarbeitet werden. Die „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ der WIBank werden mit Antragstellung übermittelt und sind zudem unter www.wibank.de / Downloads / „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ einzusehen (Link: <https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/465030/7f06f32c7601c7589459bfde5bd0a13/wibank-datenschutzhinweise-fur-kunden-data.pdf>).

Offenbach am Main, Stand 25. März 2020

**Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen -
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**